



Satzung

der Sportgemeinschaft Köln - Worringen e. V. in der gültigen Fassung

Geschäftsstelle: 50769 Köln, Erdweg 1a – Telefon: 0221-978 44 0
sgworringen@t-online.de www.sg-worringen.de

Die in der Satzung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und sind daher als geschlechtsneutral anzusehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Köln - Worringen e. V. (im Folgenden SG genannt) und hat seinen Sitz in Köln-Worringen.
Er ist unter der Nr. 6661 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau-gelb. Das Vereinseblem enthält den Namen des Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsstruktur

1. Der Verein ist entstanden durch den Zusammenschluss der Mitglieder der Sportvereine:
Turn- und Sportverein Worringen e.V. von 1869
Ballspielverein Köln – Worringen 1927 e.V.
Radsportclub „Endspurt“ Köln – Worringen 1960 e.V.
Deutsche Jugendkraft Köln – Worringen 1966
2. Der Verein unterhält verschiedene Sportabteilungen. Diese sind als Solidargemeinschaft in der Sportgemeinschaft Köln – Worringen e.V. vereint. Die Gestaltung des Sportbetriebs obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung mit Ausnahme des Breitensportes, der direkt dem Vorstand untersteht. Im Übrigen wird der Verein im finanziellen und verwaltungstechnischen Rahmen zentral geführt. In einer Finanzordnung wird der gesamte Zahlungsverkehr der SG Köln - Worringen e.V. unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften geregelt. Hierzu gehören auch die Budget-Planungen der einzelnen Abteilungen für das jeweilige Folgejahr.
3. Der Anspruch der jeweiligen Abteilungen auf den Gesamtetat ist auf den jeweils genehmigten Abteilungsetat begrenzt.

4. Die Abteilungen müssen Mitglied des jeweiligen Fachverbandes sein und unterliegen dessen Satzung.
5. Der Verein betreibt ein vereinseigenes Fitness-Studio, dessen Nutzungsvoraussetzung unter anderem die aktive Vereinsmitgliedschaft ist. Organisatorisch gehört das Fitness-Studio zum Breitensport.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausführung:
 - a) des Sports
 - b) der Jugendhilfe
 - c) der Erziehung
 - d) insbesondere des Behinderten- und Rehabilitationssport
2. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil.
3. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch die jeweiligen Abteilungsleiter oder durch die von ihnen bevollmächtigten Personen.
4. Die Vertreter des Vereins, insbesondere die Übungsleiterinnen und Übungsleiter treten für einen dopingfreien Sportbetrieb ein und unterstützen die Durchführung aller Maßnahmen die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel zu unterbinden.

§ 4 Grundsätze

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischen Extremismus, sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.

Der Verein setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsfeld ein. Dabei übernimmt die SG in vielfacher Weise Verantwortung für die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind sich dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Handlungsleitfaden geregelt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW und der angeschlossenen Fachverbände, deren Sportarten er betreibt.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Absatz 1. genannten Organisationen als verbindlich an.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen/aktiven Mitgliedern
- b) fördernden/inaktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Zeitpunkt einer ordnungsgemäßen Kündigung, längstens bis zum Ablauf der Minderjährigkeit. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln gleichermaßen, wie für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird dem Vorstand von der Abteilungsleitung vorgeschlagen, der darüber abstimmt.

§ 9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren und Dienstleistungspflichten erheben. Die Höhe dieser Beiträge und Gebühren, die für die einzelnen Abteilungen unterschiedlich hoch sein kann, wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und sind in der Beitragsordnung festgeschrieben.
2. Die Zusatz-Beiträge für das vereinseigene Fitness-Studio bestimmt und erhebt der Verwaltungsrat.
3. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflichten des Mitgliedes als Gesamtschuldner bis zum Zeitpunkt einer ordnungsgemäßen Kündigung oder längstens bis zum Ablauf der Minderjährigkeit.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist nur quartalsweise unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig
4. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss

Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

- a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- b) Nichtbezahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins, grobes unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel (§10) auszusprechen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (§ 19 Ziffer 3 d der Satzung) nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche der Ausgeschiedenen gegen den Verein. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Der Ausscheidende hat seine Mitgliedskarte sowie etwaige in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende, Gegenstände zurückzugeben, ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung (§ 9 Ziffer 4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung der Beteiligten.

§ 12 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand
- d) der Jugendausschuss

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Übernahme der Aufwendungen durch den Verein setzt voraus, dass die voraussichtlichen Kosten vor Auslösung mit dem Vorstand schriftlich abgestimmt werden und eine Einigung hierüber erzielt wird. Die erzielte Einigung ist schriftlich niederzulegen und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Teilzeitbeschäftigte anzustellen.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Stimmberechtigte sind alle Mitglieder des Vereins ab 16 Jahren.
2. Die gesetzlichen Vertreter dürfen der Versammlung beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. In der Regel im vierten Quartal nach Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindesten 20 Tage vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, durch Aushang an den Übungs- und Trainingsstätten sowie auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung
7. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
8. In einer ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht, der von einem Steuerberater angefertigt wurde und von den Kassenprüfern (§ 23) geprüft sein muss, über das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes im Sinne des § 18 der Satzung
 - d) Neuwahl der Kassenprüfer im Sinne des § 23 der Satzung
 - e) Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder

9. Außerhalb der Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) gelangen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
10. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
11. Das Protokoll ist von der Leitung der Geschäftsstelle zu führen.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiter den Ausschlag. Schriftliche bzw. geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag und erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es sollte folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. der Versammlungsleiter
 - c. der Protokollführer
 - d. die Zahl der stimmberechtigten erschienen Mitglieder
 - e. die Zahl der zugelassenen Gäste
 - f. die Tagesordnung
 - g. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
3. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Satzungsänderungen und Änderungen des Zweckes bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der abgegeben gültigen Stimmen der Mitglieder.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlich begründeten Antrag von 25 % der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die in § 16 für die ordentliche Mitgliederversammlung niedergelegten Bestimmungen sind sinngemäß auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung gültig.

§ 19 Vorstand:

Bestehend aus dem:

- a. Vorsitzenden des Vorstandes
- b. Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes
(geborenes Mitglied des Jugendausschusses)
- c. Schatzmeister

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

1. Im Sinne des § 26 BGB vertritt der Vorstand den Verein im Außenverhältnis. Zur Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung des Vorstandes ist die Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Weitere Regelungen sind in der Finanzordnung festgehalten.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - g) Verabschiedung der Haushaltsplanungen der verschiedenen Abteilungen.
4. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 19 werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Geheimer Wahlgang ist notwendig, wenn die einfache Mehrheit der Versammlung mit der offenen Wahl nicht einverstanden ist.
5. Die Amtszeit des im § 19 genannten Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt jedoch bis zu der Entlastung im Amt. Wiederwahl ist möglich.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch zu bestellen.

§ 21 Verwaltungsrat

Bestehend aus dem:

- a) geschäftsführenden Vorstand (siehe § 19) und den
- b) Abteilungsleitern (Abteilungsleiter und/oder sein Stellvertreter)
- c) sowie der Vorsitzende des Jugendausschusses
- d) Beisitzern, gemäß § 22, Ziffer 2

§ 22 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt zusammen, auf Einladung des Vorstandvorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder wenn sechs seiner Mitglieder dies beantragen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes, können die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zu 3 Beisitzer – die selbst über kein Stimmrecht verfügen – in den Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit wählen oder ggf. auch abwählen. Die Amtszeit der Beisitzer ist zeitlich an die Amtszeit des Vorstandes (§ 20, Ziff.5) gebunden.
3. Bei Bedarf sind Gäste zulässig, die vom Vorstand zum jeweiligen Tagesordnungspunkt eingeladen werden können.
4. Die Leitung der Geschäftsstelle protokolliert die Sitzung.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, jede anwesende Abteilung mit einer Stimme und der Vorsitzende des Jugendausschusses.
6. Der Verwaltungsrat ist ein Bindeglied zwischen den Abteilungen und dem Vorstand und legt die Richtlinien der Vereinsarbeit in Form von Ordnungen (§23) fest.
7. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen.

§ 23 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein durch Beschluss des Verwaltungsrates folgende Ordnungen:

- a) eine Geschäftsordnung
- b) eine Finanzordnung
- c) eine Beitragsordnung
- d) eine Jugendordnung
- e) eine Sportstättenordnung/Hausordnung

Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilungsleitung sein.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege, unter Hinzuziehung des Steuerberaters der Sportgemeinschaft, mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.
4. Die Prüfung muss schriftlich festgehalten und dem Vorstand vorgelegt werden.
5. Die Kassenprüfer erstatten bei der Generalversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 25 Abteilungen

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet und vertreten.
2. Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern einer Abteilung alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann die Abteilungsleitung zu ihrer Unterstützung geeignete Mitglieder benennen oder in der Abteilungsversammlung wählen lassen. Mindestens alle zwei Jahre ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist berechtigt bei Rücktritt eines Abteilungsleiters einer Fachabteilung diese Abteilung durch ein Mitglied des Vorstandes kommissarisch leiten zu lassen.
4. Aufgaben der Abteilungsversammlungen sind im Wesentlichen:
 - a) Abgabe des Sportberichtes
 - b) Die einzelnen Abteilungen können in ihrer Abteilungsversammlung interne weitere Funktionen in die Abteilungsleitung wählen z.B.:
 - Kassenwart
 - Pressewart
 - Jugendwart
 - Obmann
 - Zeugwart
 - Sportlicher Leiter

- Kurskoordinator
5. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Eine Kopie des Protokolls ist zeitnah dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Vereinsjugend

1. Die Jugendlichen des Vereins geben sich eine Jugendordnung.
2. Die Jugendordnung muss die Bestimmung haben, dass der Vereinsjugendtag den Vorsitzenden des Vereins-Jugendausschusses wählt, der Sitz und Stimme im Verwaltungsrat hat. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder im Alter von 16 bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 27 Haftung der Mitglieder

Den Sportlern aller Abteilungen ist es zur Pflicht zu machen, sich auf der Sportstätte und bei Vereinszusammenkünften sportlich einwandfrei zu benehmen. Dieses gilt auch im Bezug auf unsportliches Verhalten während der Spiele und der Wettkämpfe.

Die SG - Köln Worringen e.V. übernimmt für evtl. durch Sportler oder Vereinsangehörige angerichtete Schäden keine Haftung. Jedes einzelne Mitglied hat für die, durch sein Verhalten angerichteten Schäden, voll und ganz aufzukommen. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter. Das Mitglied kann bei einer eventuellen Verurteilung durch ein Gericht (z. B. bei einer Privatklage) bzw. durch Verbandsinstanzen (z. B. Spruchkammerentscheid u. dgl.) den Verein nicht haftbar machen. Der Geschädigte hat sich an den Schuldigen zu halten und diesen haftbar zu machen.

§ 28 Versicherungsanspruch

Der Verein kann für die beim Sport oder auf dem Weg zum Sport eintretenden Unfälle nicht haftbar gemacht werden. Die Aktiven sind versichert, haben aber über die von der Versicherung gezahlten Leistungen hinaus keine Ansprüche an den Verein.

§ 29 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Sind weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die so dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

2. In beiden Fällen kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erfolgen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.11.2018 beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.